OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608163/5/JK/Bb**

Datum: **Linz, 8. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vom 03.03.2026, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.02.2026, GZ: BHGR/926080001708/26, hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafen wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

Zu Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 22 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich zu Spruchpunkt 2. auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.02.2026, GZ: BHGR/926080001708/26, wurde A__ (Beschwerdeführerin - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 02.12.2025
Ort: B-Straße

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Oberösterreich LPD, PK Wels vom 13.11.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 25.10.2025 um 11:41 Uhr in Wels auf der A 25 bei Höhe Straßenkilometer 14,7 in Richtung C__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person genannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

2. Datum/Zeit: 25.10.2025, 11:41 Uhr
Ort: D__, A 25, Str.km 14,7, in Richtung C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen aaa (A)

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 55 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023
2. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 80,00	0 Tag(e) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
2. € 660,00	5 Tag(e) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft:
-
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 76,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 816,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 02.03.2026, erhob die Bf fristgerecht am 03.03.2026 per E-Mail Beschwerde gegen die Strafhöhe.

Begründend führte sie aus, aufgrund ihrer derzeit sehr schwierigen finanziellen Situation nicht in der Lage zu sein, den geforderten Betrag zu bezahlen. Sie sei alleinerziehende Mutter und lebe gemeinsam mit ihrem Sohn in einem Haushalt. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes sei sie derzeit arbeitslos. Ihr Einkommen reiche lediglich zur Deckung des Nötigsten, weshalb es ihr unmöglich sei, die Geldstrafe in der derzeit festgesetzten Höhe zu begleichen. Die Bf bat daher um wohlwollende Prüfung und um entsprechende Herabsetzung der Geldstrafen.

I.3. Mit Schreiben vom 04.03.2026 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Über Aufforderung teilte die Bf mit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30.03.2026 eingelangter Eingabe mit, dass sie derzeit aufgrund gesundheitlicher Probleme arbeitslos sei und Notstandshilfe beziehe. Ihrer Eingabe schloss sie eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice vom 12.02.2026 über ihren Leistungsanspruch ab 01.01.2025 an.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Die Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 25.02.2026, GZ: BHGR/926080001708/26, wegen Übertretungen nach 1. § 103 Abs. 2 KFG 1967 und 2. § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 schuldig erkannt und über sie 1. gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) und 2. gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 660 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 1 Stunde) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 76 Euro vorgeschrieben.

Die Bf hat die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht bestritten und in der Beschwerde ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Betreffend den Tatzeitpunkt ist eine rechtskräftige einschlägige Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 aus dem Jahr 2024 vorgemerkt.

Die Bf ist derzeit aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht arbeitsfähig. Sie ist arbeitslos und erhält vom Arbeitsmarktservice Notstandshilfe in Höhe von 35,75 Euro täglich. Sie besitzt kein relevantes Vermögen und hat Sorgepflichten für ein Kind.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt sowie aus den Angaben der Bf zu ihren persönlichen Verhältnissen und der von ihr vorgelegten Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice vom 12.02.2026. Der Annahme durch das erkennende Gericht, dass sie kein relevantes Vermögen besitzt, hat die Bf nicht widersprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lauten auszugsweise:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]“

Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten auszugsweise:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]
10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Die vorliegende Beschwerde vom 03.03.2026 richtet sich ihrem Inhalt nach ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung. Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf den Tatvorwurf einzugehen (vgl. das zuvor zitierte VwGH-Erkenntnis vom 29.06.2023)

III.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.1. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die Bf aus gesundheitlichen Gründen arbeitslos und erhält daher Notstandshilfe vom Arbeitsmarktservice in Höhe von 35,75 Euro täglich. Sie hat kein relevantes Vermögen und ist sorgepflichtig für ein Kind.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist eine rechtskräftige Vormerkung wegen Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG 1967 aus dem Jahr 2024 auf. Diese Vormerkung ist einschlägig und daher als erschwerend zu werten. Weitere Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen.

III.3.1.1. Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (vgl. VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (vgl. VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vormerkung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erweist sich die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, welche lediglich 0,8 % der in § 134 Abs. 1 KFG 1967 vorgesehenen Höchststrafe von 10.000 Euro beträgt, auch unter Berücksichtigung der ungünstigen persönlichen Verhältnisse der Bf tat- und schuldangemessen. Die verhängte Strafe ist darüber hinaus erforderlich, um die Bf auf die Bedeutung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 im Interesse einer wirksamen Verfolgung von Verkehrsverstößen hinzuweisen. Auch unter dem Aspekt der Generalprävention bestehen gegen die Strafhöhe keine Bedenken, weshalb eine Herabsetzung der Geldstrafe in diesem Spruchpunkt nicht in Betracht kam. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

III.3.1.2. Der Schutzzweck der Norm des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Derartige Verstöße können zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade auf Autobahnen ist eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden einhergehen.

Die Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der Autobahn um 55 km/h überschritten. Es findet damit die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 Anwendung, welche u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h des Erlaubten Geldstrafen in der Höhe von 300 bis 5.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von 48 Stunden bis 6 Wochen vorsieht.
Dem Ausmaß der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit wurde bereits durch den erhöhten Strafrahmen des § 99 Abs. 2e StVO 1960 Rechnung getragen (vgl. VwGH 23.01.2019, Ra 2018/02/0284; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Der Gesetzgeber hat die mit einer erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitung einhergehenden Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet.

Die von der Bf begangene Geschwindigkeitsüberschreitung liegt 5 km/h über dem in § 99 Abs. 2e StVO 1960 angeführten Grenzwert von „mehr als 50 km/h". Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze, die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt nicht vor (vgl. dazu z. B. VwGH 23.01.2019, Ra 2018/02/0284).

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der Einsichtigkeit der Bf sowie ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, welche sich wesentlich ungünstiger darstellen als von der belangten Behörde bei der Strafbemessung angenommen, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Spruchpunkt 2. eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 350 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 22 Stunden gerechtfertigt. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint spezialpräventiv ausreichend, um die Bf auf die Notwendigkeit der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten hinzuweisen und künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die nunmehrige Strafe ausreichend Rechnung.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3.2. Sollte der Bf die Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, wird sie auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach sie bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Teilzahlung stellen kann.

III.3.3. Da der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. keine Folge gegeben wurde, waren der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG – zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro – Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe – somit 16 Euro – vorzuschreiben.

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe zu Spruchpunkt 2. entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerde-

verfahren. Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro für jedes Delikt. In diesem Sinne hat die Bf daher 35 Euro als behördlichen Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner